

NDB-Artikel

Liepmann, Moritz Jurist, * 8.9.1869 Danzig, † 26.8.1928 Hamburg.
(evangelisch)

Genealogie

V Leopold, Bankier in D.;

M Jenny Lebegott;

• Helene Robert;

4 K.

Leben

L. studierte in Göttingen, Leipzig und Kiel. Er wurde 1891 in Jena mit der Dissertation „Die Entstehung des Schuldbegriffs“ zum Dr. iur. und 1896 in Halle mit der Schrift „Staatstheorie des Contrat Social“ zum Dr. phil. promoviert. Als einer der ersten Teilnehmer gehörte er dem Seminar Franz v. Liszts an und habilitierte sich auf dessen Anregung 1897 für Strafrecht und Rechtsphilosophie. 1902 erhielt er in Kiel einen Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Völkerrecht, 1919 wurde er bei der Gründung der Univ. Hamburg als Ordinarius für Strafrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften berufen.

L.s juristische Dissertation steht unter dem Einfluß Adolf Merkels, des Begründers der positiven Rechtsphilosophie und einer vermittelnden Straftheorie. Diese teilt mit der klassischen Vergeltungstheorie die Ablehnung naturrechtlicher Begründungen, verwirft aber den Ansatz, daß Rechtswissenschaft lediglich die Aufgabe habe, das geltende Recht systematisch darzustellen. Strafrechtliche Verantwortung ist für sie eine spezifische Form der Gegenwirkung gegen sozial unerwünschtes Verhalten, Inhalt des Strafurteils folglich eine soziale Mißbilligung. L. folgerte hieraus, daß es keinen prinzipiellen Gegensatz zwischen Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe gebe. Der aufgeklärte Strafbegriff der sog. dritten Schule konnte sich zwar bei der nach der Jahrhundertwende einsetzenden ideologischen Zuspitzung nicht durchsetzen, begünstigte aber die kriminalpolitischen Kompromisse der modernen Schule.

Mit der Übernahme des Lehrstuhls in Hamburg wandte sich L.s wissenschaftliches Interesse ganz der Kriminologie und der Kriminalpolitik zu. Einem breiten Publikum wurde er bekannt durch seinen Kampf gegen die Todesstrafe. Sein Gutachten für den 31. Deutschen Juristentag 1912 gilt als klassisches Dokument liberaler, auf Erfahrungstatsachen gegründeter

Aufklärungstätigkeit. Seine 1921 erschienene Schrift „Die Reform des deutschen Strafrechts“ und das 1928 gegen die reichsgerichtliche Hochverratsrechtsprechung gerichtete Gutachten „Kommunistenprozesse“ begründeten seinen Ruf als konsequenter Verfechter der Reformpolitik Liszts. L.s früher Tod und die danach einsetzende kriminalpolitische Tendenzwende waren der Verbreitung seines Programms nicht günstig, doch behielt er den Ruf eines „Pioniers des modernen Strafvollzugs“.

Charakteristisch für L. war die Verbindung von wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit. Er war Vorstandsmitglied der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), aktives Mitglied der Demokratischen Partei und wirkte innerhalb der ev. Kirche. An der Universität verstand er es, in seinem Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik theoretische und praktische Studien anzuregen. Die 1912 erschienene „Einführung in die Gefängniskunde“ von Kriegsmann geht auf seine Anregung zurück. 1921/22 leisteten zwei Schüler L.s, Herrmann und Bondy, in einem Jugendgefängnis praktische Erziehungsarbeit. Durch seine Tätigkeit als Mitglied der Hamburg. Gefängnisdeputation und nebenamtlicher Landgerichtsrat in einer Strafkammer und im Schwurgericht gewann L. Einblicke in die dem Universitätsjuristen oft unzugängliche Praxis. 1923 gründete er die „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ als interdisziplinären Arbeitskreis. Er hielt Referate auf der 19. und 22. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der IKV (1924 und 1928) und äußerte sich in den von L. Frede und M. Grünhut herausgegebenen Stellungnahmen zur geplanten Reform des Strafvollzuges. Seine kriminalpolitischen Ziele waren die restriktive Fassung und die möglichst weitgehende Objektivierung der Strafbarkeitsvoraussetzungen zur Erschwerung von Strafnormen, die an subjektive Voraussetzungen (Absichten, Gesinnungen) anknüpfen. Dies war bedeutsam insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten und für die Strafnormen des politischen Strafrechts. L. trat hier gegen „herrschende Meinungen“ in Rechtsprechung und Literatur auf und war einer der wenigen anerkannten Strafrechtslehrer, die das liberale Modell eines auf weltanschaulicher Neutralität fußenden Strafrechts verfochten. Seine kriminalpolitischen Vorschläge orientierte er am Grundsatz der Abwägung der mit einer Bestrafung verbundenen sozialen Übel mit dem angestrebten Nutzen. Auf diese Weise gelangte er etwa zu einer Einschränkung der Strafbarkeit der Abtreibung. Streng erfahrungswissenschaftlich ausgerichtet war schließlich seine Forderung, das strafrechtliche Sanktionensystem und den Strafvollzug so auszugestalten, daß sie der psychischen Situation des Bestraften gerecht werden. Einen Überblick über L.s Tätigkeit als akademischer Lehrer geben die von ihm herausgegebenen „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, die mit seinem Tode endeten.

Werke

Weitere W u. a. Die ethischen Grundlagen d. Schuldbegriffs, in: Zs. f. d. ges. Strafrechtswiss. 14, 1894, S. 446 ff.;

Einl. in d. Strafrecht, 1900;

Die Todesstrafe, Gutachten f. d. 31. Dt. Juristentag, Berlin, 1912;

Strafen, 5. Abschnitt, in: Aschrott u. Kohlrausch, Reform d. Strafrechts, 1926, S. 120 ff.;

Krieg u. Kriminalität in Dtlid., 1930.

Literatur

M. Grünhut, in: Frankfurter Ztg., Nr. 685 v. 13.9.1928;

G. Radbruch, in: Die Justiz, Organ d. republikan. Richterbundes 4, 1928, H. 1;

R. Sieverts, Lb. Hamburg. Rechtslehrer, 1969 (P);

R. Hüser-Goldberg, Das kriminalpol. Programm v. M. L. (1869-1928), Diss. Hamburg 1977 (W-Verz.), DBJ X (u. Tl.).

Autor

Monika Frommel

Empfohlene Zitierweise

, „Lipmann, Moritz“, in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 534-535 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
